

Geschäftsverzeichnisnr. 5015
Urteil Nr. 118/2010 vom 21. Oktober 2010

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 18. Januar 2010 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sowie des Gesellschaftsgesetzbuches, erhoben von Marc Jodrillat.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern R. Henneuse und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. August 2010 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. August 2010 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Marc Jodrillat, wohnhaft in 4000 Lüttich, En Feronstrée 45, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 18. Januar 2010 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sowie des Gesellschaftsgesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Januar 2010).

Am 26. August 2010 haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist, und im Übrigen, dass der Hof offensichtlich nicht dafür zuständig ist, über die weiteren Gegenstände der Klageschrift zu befinden.

Marc Jodrillat hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Marc Jodrillat beantragt die völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 18. Januar 2010 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sowie des Gesellschaftsgesetzbuches.

B.2. Laut Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind Klagen auf Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* eingereicht werden.

B.3. Im vorliegenden Fall ist das vorerwähnte Gesetz vom 18. Januar 2010 im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Januar 2010 veröffentlicht worden. Demzufolge war die für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage vorgesehene Frist zu dem Zeitpunkt, wo die vorliegende Klage eingereicht wurde, d.h. am 6. August 2010, abgelaufen.

B.4. Im Übrigen und insofern, als sie der Nichtigkeitsklage gegenüber als autonom anzusehen wären, fallen die weiteren Anträge, die der Kläger in seiner Klageschrift zum Ausdruck bringt und in einem Teil seines Begründungsschriftsatzes darlegt, nicht in die Zuständigkeit des Hofes, so wie sie durch Artikel 142 der Verfassung und durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof festgelegt worden ist.

B.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist und dass die weiteren Gegenstände der Klageschrift insofern, als sie der Klage gegenüber als autonom anzusehen wären, offensichtlich nicht in den Kompetenzbereich des Hofes fallen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior